

## **Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige Handreichung für die Kommunen und die Unfallversicherungsträger<sup>1</sup>**

### **A. Das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen**

Das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 hat eine Erweiterung des versicherten Personenkreises vorgenommen.

Künftig umfasst der gesetzliche Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII auch Ehrenamtliche, die für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen schriftlicher Genehmigung einer Gebietskörperschaft (Buchstabe a) oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (Buchstabe b) tätig werden (vgl. D). Die Voraussetzungen dieses erweiterten Versicherungsschutzes sollen im Folgenden dargestellt und insbesondere die Begriffe Auftrag, Einwilligung und Genehmigung erläutert werden (B).

Außerdem wird gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit eröffnet, sich freiwillig zu versichern (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Darüber hinaus sollen die Unfallversicherungsträger im Landesbereich kraft Satzung den Versicherungsschutz für sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte begründen können (§§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII). Schließlich wurde der Leistungskatalog um den Ersatz von Sachschäden für unentgeltlich in Hilfsorganisationen tätige Personen erweitert (§ 13 SGB VII).

Bereits bislang sind Inhaber kommunaler Ehrenämter kraft Gesetzes unfallversichert. Hierzu gehören z.B. ehrenamtliche Mandatsträger (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte, Beigeordnete, ehrenamtliche Bürgermeister), ehrenamtliche Naturschutz- oder Denkmalschutzbeauftragte und andere Personen, denen ein individuelles Ehrenamt verliehen wurde (z.B. Schülerlotsen, Wahlhelfer). Ferner sind ehrenamtlich Tätige in Verbänden und Arbeitsgemeinschaften der Kommunen (z.B. die kommunalen Arbeitgeberverbände und die kommunalen Spitzenverbände) und in Schulen (z.B. Elternbeiräte) kraft Gesetzes unfallversichert. Künftig sind auch Personen versichert, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich engagieren, unabhängig davon, ob dies direkt für die Kommune geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Kommunen verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen. Damit ist die Vereinsmitgliedschaft, die bislang einem Versicherungsschutz regelmäßig entgegenstand, nunmehr unschädlich für das Bestehen eines Versicherungsschutzes. Anhand bestimmter Tätigkeitsfelder - welche die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages in ihrem Bericht verwendet hat – wird verdeutlicht, für welche Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements Unfallversicherungsschutz bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand besteht (C).

---

<sup>1</sup> [Die Anmerkungen in Klammern sind vor allem als ergänzende Hinweise für die Unfallversicherungsträger gedacht.]

## B. Auslegung

### 1. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII die ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten und im Interesse der Kommunen. Anders als bislang spielt es aber keine Rolle, ob der Versicherte diese Tätigkeit direkt für die Kommune erbringt oder mittelbar als Mitglied einer privatrechtlichen Organisation.

Der Versicherungsschutz setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit voraus. Die Tätigkeit muss also freiwillig und unentgeltlich erfolgen („Ehre“). Daneben ist Voraussetzung die Ausübung einer übertragenen Aufgabe („Amt“). Dazu muss dem ehrenamtlich Tätigen (bzw. der privatrechtlichen Organisation, innerhalb derer die ehrenamtliche Betätigung erfolgt) ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis durch die Kommune übertragen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine bestimmte Tätigkeit üblicherweise ehrenamtlich ausgeübt wird. Die übertragene Aufgabe muss sich aber im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommune halten (Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft i.S.d. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG).

[Der Versicherungsschutz wird nur hinsichtlich des versicherten Personenkreises nicht aber hinsichtlich der **Art der versicherten Tätigkeiten** erweitert. Die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf Personen, die mit ihrer Tätigkeit im Rahmen privatrechtlicher Organisationen die Gebietskörperschaft unterstützen oder entlasten, unterliegt daher den selben Kriterien, die für die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII bereits jetzt maßgeblich sind. Danach setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit neben der Unentgeltlichkeit die Ausübung eines Amtes voraus. Dazu muss dem Tätigen (bzw. nun der privatrechtlichen Organisation, innerhalb derer die Betätigung erfolgt) ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis übertragen werden, der sich wiederum im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Gebietskörperschaft halten muss (Urteil des BSG vom 10.10.2002 - B 2 U 14/02 R). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet den Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung sichert den Kommunen einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte in diesem Bereich. **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** sind nach der Rechtsprechung des BVerfG diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (BVerfGE 79, 127, 151). Der kommunale Aufgabenbereich ergibt sich im Einzelnen aus den Kommunalgesetzen der Länder.]

Zur versicherten Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbunden sind, einschließlich der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung und der notwendigen Wege.

Der erweiterte Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII umfasst jedoch nicht auch allgemeine organisatorische Tätigkeiten der beauftragten privatrechtlichen Organisation (z.B. Mitgliederversammlungen). Der Auftrag bzw. die Zustimmung bezieht sich nur auf die konkrete Tätigkeit im Interesse der Kommune. Diese ist zu trennen von anderen Tätigkeiten für die privatrechtliche Organisation. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck der Organisation ausschließlich in der Erfüllung der übertragenen öffentlichen/kommunalen Aufgaben besteht. Ein nur mittelbarer Bezug zur übertragenen Tätigkeit genügt nicht. Gewählte Ehrenamtsträger solcher Vereine (Vorstand, Kassenwart) können sich aber bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) freiwillig versichern (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Ist die Kommune am Verein finanziell überwiegend beteiligt oder hat sie nach der Satzung einen ausschlaggebenden Einfluss, sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in privatrechtlichen Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens oder in der Wohlfahrtspflege ist über den vorrangigen § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII versichert, auch wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung einer

Gebietskörperschaft geschieht (§ 135 Abs. 3 SGB VII).

## 2. Im Auftrag oder mit Zustimmung der Gebietskörperschaft

Wird eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht direkt für die Kommune erbracht, ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz die Beauftragung bzw. Zustimmungserklärung (Einwilligung oder Genehmigung) durch die Kommune.

Die Formulierung „im Auftrag oder mit Zustimmung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass die Initiative für bürgerschaftliches Engagement nicht nur von der Kommune, sondern auch von Dritten ausgehen kann. Die Begriffe Auftrag und Zustimmung unterscheiden danach, in wessen Sphäre die Tätigkeit stattfindet, und wer für deren Ausgestaltung verantwortlich ist. Im **Auftrag** der Kommune werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Kommune handelt. Hier tritt die Kommune an eine Personengruppe heran und initiiert deren Tätigkeit. Im Fall der **Zustimmung** handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten. Hier macht sich die Kommune bestehende Aktivitäten einer Personengruppe „zu Eigen“.

[Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah in § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII die Formulierung „im Auftrag oder mit Zustimmung vor“. Der Begriff der Zustimmung wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durch die Formulierung „mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung“ ersetzt. Dabei handelt es sich aber nur um eine Konkretisierung des Begriffs der Zustimmung. So wird in der Zuständigkeitsvorschrift des § 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII weiter der Begriff der Zustimmung verwendet.

Soweit bislang für die Zuordnung zur Gebietskörperschaft eine **organisatorische Verantwortung der Kommune** gefordert wurde, ist dies durch die Möglichkeit der Beauftragung bzw. der Zustimmung hinfällig geworden. Danach wäre z.B. der Maibaum-Fall des Bayerischen LSG (Urteil vom 23.04.2003 – L 2 U 192/01), anders zu beurteilen. Für die Begründung des Versicherungsschutzes ist es künftig ausreichend, dass die Kommune den Beschluss fasste, örtliche Vereine mit der Aufstellung des Maibaumes zu beauftragen. Weitere organisatorische Maßnahmen der Kommune sind nicht erforderlich. Beschränkt sich die weitere Unterstützung auf rein ideelle Maßnahmen wie die Übernahme der Schirmherrschaft durch den Bürgermeister so ist die Zuordnung der Tätigkeiten zum kommunalen Aufgabenbereich genau zu prüfen. Auch künftig wird allein eine finanzielle Förderung der Veranstaltung durch die Kommune zur Begründung des Versicherungsschutzes nicht genügen. In diesen Fällen ist zwar von einer Tätigkeit im kommunalen Aufgabenbereich auszugehen, daneben bedarf es aber auch einer ausdrücklichen Beauftragung bzw. Zustimmung (Einwilligung) durch die Kommune. Eine erhebliche Beteiligung der Kommune lässt aber das Vorliegen einer solchen Beauftragung oder Zustimmung vermuten (**Beweis des ersten Anscheins**). Wenn eine Kommune also wie im Dorffest-Fall des LSG Rheinland- Pfalz (Urteil vom 10.02.2000 – L 3 U 303/98) nicht nur Räumlichkeiten in erheblichen Maße zur Verfügung stellt, sondern auch anderweitige Kosten trägt und Gemeindearbeiter zur Verfügung stellt, wird sie in aller Regel auch einen Auftrag erteilt bzw. ihre Einwilligung erklärt haben. Wegen der Vermutungswirkung des Anscheinsbeweises muss der Unfallversicherungsträger hier das Gegenteil beweisen.]

### 2.1. Auftrag

Der Auftrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (**Vertrag**) zwischen der beauftragenden Kommune und der beauftragten privatrechtlichen Organisation. Durch den Auftrag verpflichtet sich die privatrechtliche Organisation zur unentgeltlichen Übernahme einer von der Kommune übertragenen Aufgabe (§ 662 BGB). Die Beauftragung muss gegenüber der privatrechtlichen Organisation erteilt werden, eine bloße verwaltungsinterne Entscheidung genügt nicht. Der Auftrag ist nicht an eine Form gebunden und kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muss aber inhaltlich konkret sein, d.h. sich auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen.

Ob und in welchem Umfang eine Beauftragung erfolgt, steht im Ermessen der Kommune. Es besteht hierauf kein Anspruch. Die Beauftragung ist aber auch nicht an einen Antrag gebunden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere zur Vermeidung späterer Unklarheiten über den Versicherungsschutz empfiehlt sich der Abschluss einer **schriftlichen** Vereinbarung mit der beauftragten privatrechtlichen Organisation.

Der für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung **maßgebliche Zeitpunkt** ist der des Versicherungsfalles (Unfall). Zu diesem Zeitpunkt müssen die Voraussetzungen für einen Versicherungsschutz vorgelegen haben. Bei Ausübung der zum Unfall führenden Tätigkeit muss also die Beauftragung durch die Kommune bereits vorgelegen haben.

[Die Beauftragung zur Vornahme einer bestimmten Tätigkeit setzt eine tatsächliche Willensäußerung durch die Kommune voraus. Im Gegensatz zum Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genügt also ein Abstellen allein auf den mutmaßlichen Willen nicht. Die Beauftragung wird in aller Regel ausdrücklich erfolgen. Der Auftrag wird mit Annahme durch die beauftragte privatrechtliche Organisation wirksam. Es kommt daher nicht auf den Zeitpunkt der Erklärung durch die Kommune an. Soweit durch die beauftragende Kommune nichts anderes bestimmt ist, kann die Annahmeerklärung ausdrücklich oder konkludent (stillschweigend) erfolgen.]

## 2.2. Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung)

Wie der Auftrag setzt die Zustimmung eine tatsächliche Willensäußerung durch die Kommune voraus. Die Zustimmung muss gegenüber der privatrechtlichen Organisation erteilt werden, eine bloße verwaltungsinterne Entscheidung genügt nicht. Sie kann nur auf den Einzelfall bezogen und nicht generell erteilt werden. Es müssen also die Art der Tätigkeiten und die sie durchführende privatrechtliche Organisation konkret bezeichnet werden.

Ob und in welchem Umfang eine Zustimmung erteilt wird, steht im Ermessen der Kommune. Es besteht hierauf kein Anspruch. Die Erteilung der Zustimmung ist aber auch nicht an einen Antrag gebunden. Die Zustimmung kann vor der Vornahme der dann versicherten Tätigkeit als Einwilligung oder nachträglich als Genehmigung erklärt werden.

[Dem liegt die zivilrechtliche Definition der Zustimmung zugrunde. Die Zustimmung ist danach Wirksamkeitsvoraussetzung für ein von Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft (§ 182 BGB). Dabei wird unterschieden zwischen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung), die bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich ist (§ 183 BGB), und der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung), die auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückwirkt (§ 185 Abs. 1 BGB). Die Zustimmung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der privatrechtlichen Organisation zugeht (§ 130 BGB). Es kommt daher nicht auf den Zeitpunkt der Zustimmungserklärung durch die Kommune an. Eine Erklärung gilt als zugegangen, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Maßgeblich ist die Kenntnisnahme durch die privatrechtliche Organisation, daher bedarf es keiner Kenntnis der Zustimmung durch den einzelnen Versicherten.]

### 2.2.1. Einwilligung

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) muss **ausdrücklich** erfolgen. Eine nur konkludente (stillschweigende) Einwilligung genügt nicht. Die Zustimmung zum Vorhaben darf sich also nicht nur aus den Umständen ergeben (z.B. finanzielle Beteiligung der Kommune, Schirmherrschaft durch den Bürgermeister). Die Einwilligung muss vielmehr Inhalt einer auf das konkrete Vorhaben bezogenen Erklärung der Kommune sein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere zur Vermeidung späterer Unklarheiten über den Versicherungsschutz empfiehlt sich eine **schriftliche** Erklärung der Einwilligung gegenüber der beauftragten privatrechtlichen Organisation.

Der für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung **maßgebliche Zeitpunkt** ist der des Versicherungsfalles (Unfall). Bei Ausübung der zum Unfall führenden Tätigkeit muss also die Einwilligung der Kommune bereits vorgelegen haben. Daher stehen vorbereitende Tätigkeiten für eine Veranstaltung nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, auch wenn sich die Kommune später die Veranstaltung durch ihre Einwilligung zu Eigen macht. Hier besteht in besonderen Fällen aber die Möglichkeit einer nachträglichen Zustimmung.

[Im Gegensatz zum Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ist eine tatsächliche Willensäußerung durch die Kommune erforderlich; ein Abstellen allein auf den mutmaßlichen Willen genügt nicht. Andererseits ist ein darüber hinausgehendes Engagement der Kommune nicht erforderlich (s.o.). Die Einwilligung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Einwilligung wird mit ihrer Kenntnisnahme (Zugang) wirksam. Mit dem Zugang der Einwilligung wird eine zeitliche Zäsur gesetzt: erst ab diesem Zeitpunkt stehen die Tätigkeiten, denen zugestimmt wurde, unter Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht daher für Tätigkeiten, die vor Zugang der Einwilligung vorgenommen wurden.]

### 2.2.2. Genehmigung

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) **muss schriftlich** erfolgen. Eine konkludente Zustimmung ist damit auch hier ausgeschlossen. Von der unfallversicherungsrechtlichen Zustimmungshandlung zu trennen sind etwaige öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. Erteilung einer Baugenehmigung, einer Genehmigung für öffentliche Sammlungen, zur Personenbeförderung oder für die Durchführung von Veranstaltungen). Diese haben wie auch bislang keine Auswirkung auf den Unfallversicherungsschutz.

Voraussetzung für eine nachträgliche Zustimmungserklärung der Kommune ist das **Vorliegen eines besonderen Falles**. Dabei kommt es aber weder auf die Art der Tätigkeit an, der zugestimmt werden soll, noch auf die Schwere eines etwaigen bereits vorgefallenen Unfalles. Ein besonderer Fall liegt vielmehr nur dann vor, wenn eine rechtzeitige Einwilligung und damit eine vorherige Begründung des Versicherungsschutzes nicht möglich war. Ein solcher Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine vorherige Einholung der Zustimmung wegen Dringlichkeit der Tätigkeiten nicht eingeholt werden konnte. Der Grund für die fehlende vorherige Zustimmung darf zudem nicht in der Verantwortung der zustimmenden Kommune liegen. Hat etwa die Kommune eine Einwilligung zuvor verweigert, kann sie keine nachträgliche Genehmigung erteilen.

Im Unterschied zur Einwilligung führt die Genehmigung zu einer nachträglichen Begründung des Versicherungsschutzes für eine zum **Zeitpunkt** ihrer Vornahme unversicherte Tätigkeit. Dies gilt auch und vor allem wenn sich bereits ein Unfall ereignet hat. Aus diesem Grund ist die Schriftlichkeit der Zustimmungserklärung zwingend vorgeschrieben, die versicherte Tätigkeit und die sie durchführende privatrechtliche Organisation müssen eindeutig bezeichnet werden. Ferner müssen die Gründe für die Zustimmung angegeben werden.

### 2.3. Gebietskörperschaft

Den Versicherungsschutz können im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenkreises alle kommunalen Gebietskörperschaften begründen (Gemeinden, Städte, Landkreise aber auch Bezirke oder Landschaftsverbände). Die interne Befugnis zur Beauftragung bzw. Zustimmungserklärung (Einwilligung oder Genehmigung)

bestimmt sich nach den maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften der Länder.

### **3. privatrechtliche Organisation**

Die Kommunen können wie bisher Einzelpersonen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Daneben können sie aber auch privatrechtliche Organisationen beauftragen oder deren Tätigkeiten zustimmen. Der einzelne Versicherte, der für die privatrechtliche Organisationen tätig wird, muss von der Beauftragung oder der Zustimmungserklärung keine Kenntnis haben.

Die Rechtsform der privatrechtlichen Organisation, innerhalb derer der Versicherte tätig wird, ist unerheblich. Es kommen sowohl rechtlich selbständige wie unselbständige Vereinigungen in Betracht. Zu privatrechtlichen Organisationen zählen vor allem Vereine (sowohl rechtsfähige wie auch nicht rechtsfähige), aber auch Verbände, Gewerkschaften und Parteien.

[Neben Vereinen und Verbänden kommen auch Personengesellschaften (GbR, oHG) und juristische Personen (GmbH, AG) in Betracht. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen aber nur die Unternehmer/Gesellschafter, nicht die Arbeitnehmer dieser Organisationen, für diese ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vorrangig. Ausgeschlossen sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hier besteht ein eigenständiger, unmittelbarer Versicherungsschutz über § 2 Abs. 1 Nr. 10a, Alternative 1 SGB VII. Anders als im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII muss es sich nicht um eine gemeinnützige Organisation handeln.]

### **4. Zuständiger Versicherungsträger und Finanzierung**

Für den durch die Kommunen begründeten Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zuständig (§ 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII). Der Versicherungsschutz ist sowohl für die versicherten ehrenamtlich Tätigen als auch für die privatrechtliche Organisation, für welche die Tätigkeit erfolgt, beitragsfrei. Die Aufwendungen für diese Versicherten werden auf die Kommunen umgelegt. Die Kommunen kommen also für die durch die Begründung des Versicherungsschutzes entstehenden Kosten auf. Die Kosten werden dabei solidarisch von allen Kommunen getragen, es erfolgt also keine gesonderte Zuordnung der entstandenen Kosten zu den einzelnen Kommunen, die von der Möglichkeit der Beauftragung bzw. der Zustimmungserklärung Gebrauch gemacht haben.

Allerdings besteht kraft Gesetzes für bestimmte Einrichtungen im kommunalen Bereich (Parks, Friedhöfe, Verkehrsunternehmen) eine Zuständigkeitsübertragung an die jeweilige Fachberufsgenossenschaft (§ 129 Abs. 4 SGB VII).

[Für die Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) wie auch für die gewählten Ehrenamtsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII) der privatrechtlichen Organisation ist dagegen die fachlich zuständige Berufsgenossenschaft zuständig.]

### **5. Leistungen**

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach einem Versicherungsfall (Unfall) die gleichen gesetzlichen Leistungen wie Beschäftigte. Für den Umfang der Leistungen macht es keinen Unterschied, ob die ehrenamtliche Tätigkeit direkt für die Kommune erbracht wurde oder mittelbar als Mitglied einer privatrechtlichen Organisation.

[Die Satzungen der Unfallversicherungsträger können für ehrenamtlich im Interesse der Kommunen Tätige Mehrleistungen vorsehen (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)]

## C. Wann sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig

### 1. Sport und Bewegung

Soweit sich die Einrichtung zugunsten derer die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet (z.B. Schwimmbäder) besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Dies gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Künftig besteht Versicherungsschutz auch beim Betrieb der Sportanlage durch private Dritte (z.B. Förderverein), wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt.

### 2. Freizeit und Geselligkeit

Für **Brauchtumsveranstaltungen**, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen und die wesentlich von der Kommune ausgerichtet und organisiert werden (z.B. Aufstellen eines Maibaumes; Dorffest), besteht für den Einzelnen Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Künftig können auch Tätigkeiten im Rahmen eines Vereins unter Versicherungsschutz stehen, wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt. Weitere organisatorische Maßnahmen der Kommune sind dann nicht erforderlich. Unversichert bleiben von der konkreten Veranstaltung getrennte Vereinstätigkeiten.

### 3. Kultur und Musik

Für die ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten kultureller Einrichtungen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft (z.B. Theater, Museen, Bibliotheken) besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Dies gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Künftig besteht Versicherungsschutz auch beim Betrieb der Einrichtung durch private Dritte (z.B. Förderverein), wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt.

### 4. Schule/Kindergarten

Soweit sich die Einrichtung zugunsten derer die Tätigkeit ausgeübt wird, in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet, sind ehrenamtlich im Bildungswesen Tätige durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert. Dies sind insbesondere die Mitglieder von **Elternbeiräten**. Auch die Vorbereitung für solche Tätigkeiten steht unter Versicherungsschutz.

Werden Belange der Bildungseinrichtung gefördert und nehmen die Eltern nicht lediglich die ihnen eingeräumten Mitwirkungsrechte wahr, ist auch die **Betreuung oder Beaufsichtigung** von Kindern/Schülern durch Eltern versichert. Werden solche Tätigkeiten im Rahmen eines Vereines erbracht, besteht künftig Versicherungsschutz, wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt. Dagegen fallen die übrigen Tätigkeiten in Schulfördervereinen oder die Betreuung außerhalb des Verantwortungsbereiches der Schule in die Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Unfallversicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand kann bei **Renovierungsarbeiten** u.ä. an Schulen und Kindertageseinrichtungen, die sich in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befinden, bestehen. Dies gilt künftig auch wenn solche Tätigkeiten im Rahmen eines Schulvereines erbracht werden.

**Schüler** sind während Tätigkeiten in der Schule über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand unfallversichert. Über den Unterricht hinaus ist die Beteiligung in der Schülermitverwaltung, die Mitarbeit an Schulzeitungen, die Teilnahme am

Schulchor oder –orchester, die Mitwirkung an schulischen Theatergruppen oder die Teilnahme an Schulfesten versichert. Versicherungsschutz kann ferner auch für Tätigkeiten außerhalb der Schule bestehen, z.B. Schülerlotsen, Praktika/ Schulprojekte (etwa in sozialen Einrichtungen). Dies gilt für öffentliche wie auch für Privatschulen (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

## 5. Sozialer Bereich

Für die ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. Besuchsdienst) in staatlichen oder kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Vereins erbracht, ist der Unfallversicherungsträger des Vereins zuständig (in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), auch wenn die Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt (§ 135 Abs. 3 SGB VII).

Über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit in **Heimbeiräten** kommunaler Altersheime versichert.

Ferner sind nicht erwerbssmäßige **Pflegepersonen** (§ 19 Satz 1 SGB XI) über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert (§ 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

## 6. Kirchlicher/religiöser Bereich

Der Versicherungsschutz für die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften ist - auch wenn diese öffentlich-rechtlich organisiert sind - nicht den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zugeordnet. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

## 7. Berufliche Interessenvertretung

Der Versicherungsschutz für die Mitwirkung in berufständischen Verbänden ist - auch wenn diese öffentlich-rechtlich organisiert sind - nicht den Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zugeordnet. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert ist aber die ehrenamtliche Tätigkeit in Verbänden der Kommunen (z.B. kommunale Arbeitgeberverbände).

## 8. Umwelt- und Naturschutz/ Tierschutz

Soweit sich die Einrichtung zugunsten derer die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet (z.B. Tiergärten), besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Künftig besteht Versicherungsschutz auch beim Betrieb der Einrichtung durch private Dritte (z.B. Förderverein), wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt. Versichert sind auch andere Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune, z.B. die Übernahme von Bachpatenschaften oder die Übernahme von Aufgaben im Rahmen einer Amphibienschutzaktion (Krötensammeln) durch einen Verein. Allerdings besteht kraft Gesetzes für bestimmte Einrichtungen im kommunalen Bereich (Parks, Friedhöfe) eine Zuständigkeitsübertragung an die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft (§ 129 Abs. 4 SGB VII).

Über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind ferner Personen versichert, denen durch die Kommune ein individuelles Ehrenamt verliehen wurde (z.B. Naturschutz- oder Denkmalschutzbeauftragte).

## 9. Politik/ politische Interessenvertretung

Über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Beigeordnete in Kommunen (nicht Bundestags- und Landtagsabgeordnete) und gewählte **Mitglieder der Gremien von Gebietskörperschaften**, die nur Aufwandsentschädigungen erhalten, ferner für die ehrenamtliche Mitarbeit in kommunalen Spitzenverbänden sowie für **Wahlhelfer**. Auch die Vorbereitung für solche Tätigkeiten steht unter Versicherungsschutz.

## 10. Außerschulische Jugendarbeit/ Bildungsarbeit für Erwachsene

Die Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen steht in der Regel nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, es sei denn sie dient der Vorbereitung auf versicherte Tätigkeiten. Für ehrenamtlich **Lehrende** kann - soweit sich die Einrichtung zugunsten derer die Tätigkeit ausgeübt wird in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet (z.B. Volkshochschule) - Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bestehen.

## 11. Rettungsdienst/Freiwillige Feuerwehr

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert (§ 125 Abs. 1 Nr. 5 und § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII). **Hilfsunternehmen** sind etwa das Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst, die Johanniter Unfallhilfe, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft oder die Deutsche Rettungsflugwacht. Auch für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht zudem für die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Freiwilligen Feuerwehren und im Zivilschutz (etwa für das Technische Hilfswerk). Der Versicherungsschutz umfasst auch eng damit verbundene gesellschaftliche Aktivitäten (z.B. Öffentlichkeitsarbeit).

Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht auch für die allgemeine Hilfe bei Unglücksfällen außerhalb von entsprechenden Organisationen (**Nothelfer**; § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Nothelfern und ehrenamtlichen Helfern in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz werden anders als den übrigen Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung auf Antrag auch erlittene Sachschäden ersetzt (§ 13 SGB VII).

## 12. Gesundheitsbereich/ Blut- und Organspende

Soweit sich die Einrichtung zugunsten derer die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Vereins erbracht, ist der Unfallversicherungsträger des Vereins zuständig (in der Regel Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), auch wenn die Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt (§ 135 Abs. 3 SGB VII).

Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht auch für **Blut- und Organspender**, wenn diese durch den Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes oder durch andere Einrichtungen, für welche die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig sind, erfolgt.

## 13. Justiz/Verfolgung einer Straftat

**Ehrenamtliche Richter** (z.B. Schöffen, Arbeits- und Handelsrichter) sind über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert. Gleiches gilt für **Zeugen**, die von Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder der öffentlichen Verwaltung in Anspruch werden. Ferner sind vom Vormundschaftsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer ohne Bezug zu einem Betreuungsverein sowie ehrenamtliche Bewährungshelfer versichert.

Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht auch für Verfolgung oder Festnahme eines einer Straftat Verdächtigen (§ 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII).

#### **14. Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort**

Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand kann für weitere Tätigkeiten im Interesse der Kommune bestehen, z.B. ehrenamtliche Beauftragte der Kommune für bestimmte Angelegenheiten. Werden im Interesse der Kommune stehende Tätigkeiten im Rahmen eines Vereines erbracht, besteht künftig Versicherungsschutz, wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt. Beispiele:

- Renovierungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen
- Neubau des gemeindlichen Sportplatzes oder Errichtung eines Gemeinschaftshauses
- Bau eines Kinderspielplatzes oder Übernahme eine Spielplatzpatenschaft
- Beteiligung an einer Aufräumaktion zur Müllbeseitigung
- Übernahme von Bachpatenschaften
- Betreiben eines Bürgerbusses.

## D. Anhang

### 1. Neuregelung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII:

„(1) Kraft Gesetzes sind versichert ...

10. Personen, die

- a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nrn. 2 und 8 genannten Einrichtungen **oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften** ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen **oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften** ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.“

### 2. Begründung zur Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Die Intention des Gesetzgebers ergibt sich aus der folgenden zusammengefassten Begründung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf (BT Drucksache 15/3439) und der ergänzenden Begründung des Ausschusses Gesundheit und Soziale Sicherung (BT Drucksache 15/4051):

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a wird insbesondere der Entwicklung Rechnung getragen, dass bislang von den Gebietskörperschaften selbst wahrgenommene Aufgaben vermehrt durch bürgerschaftlich Engagierte unentgeltlich erfüllt werden. Dabei werden mit der Aufgabenwahrnehmung in der Regel nicht Einzelpersonen betraut, für die sich der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 beurteilt. Vielmehr nimmt im Allgemeinen eine privatrechtliche Organisation unmittelbar die Aufgaben wahr. Dieser gegenüber werden die einzelnen Engagierten regelmäßig im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtung tätig, so dass ein Versicherungsschutz für diese Tätigkeiten nach bisheriger Rechtslage versagt bleiben musste. Nach neuem Recht ist für das Bestehen des Versicherungsschutzes entscheidend, ob die Gebietskörperschaft zur Durchführung eines konkreten Vorhabens einen Auftrag erteilt oder ihre Zustimmung erklärt. Die Zustimmung kann vor dessen Vornahme als Einwilligung oder nachträglich als Genehmigung erklärt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird eine Erteilung der Zustimmung durch die Gebietskörperschaft zu Projekten von Privatorganisationen an das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung oder, sofern die Zustimmung in besonderen Fällen auch noch nachträglich erfolgen kann, die Schriftlichkeit der Genehmigung geknüpft. Angesichts der vielfältigen und sehr unterschiedlich ausgestalteten Formen ehrenamtlichen Engagements ist dabei auch die Möglichkeit zur Erteilung einer nachträglichen Zustimmung als Genehmigung unverzichtbar. Die Gebietskörperschaften erhalten dadurch auch noch nachträglich die Möglichkeit zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an den Projekten besteht, d.h. ob diese Tätigkeiten ihnen objektiv nützlich sind. Deshalb sind besondere Anforderungen an die Erteilung der Genehmigung und ihre Form zu stellen. Durch die Erteilung der schriftlichen Genehmigung wird die Möglichkeit geschaffen, in besonderen Härtefällen auch nachträglich noch Verantwortung für diese Tätigkeiten zu übernehmen. Ein solcher Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine vorherige

Einholung der Zustimmung wegen Dringlichkeit der Tätigkeiten nicht möglich war, diese einer Gemeinde aber objektiv nützlich waren.

Zuständig auch für den nunmehr erweiterten Versicherungsschutz sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. In diesen Fällen sind die Gebietskörperschaften Unternehmer, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung die Tätigkeit erbracht wird (§ 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII). Die Zuordnung trägt der bestehenden Interessenlage Rechnung, da die ehrenamtlich Tätigen zugunsten und im Interesse der Gebietskörperschaften erbracht werden.